

Öffentliche Ratssitzung

Die nächste öffentliche Ratssitzung findet am

Dienstag, d. 22.05.2012, 19.30 Uhr

im **Gemeinschaftszentrum Krostitz**, Dübener Straße 1,
mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 25.04.2012 und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Einwohnerfragen
4. Information des Regionalmanagement Delitzsch über die Ergebnisse des LEADER-Prozesses im Delitzscher Land und in der Gemeinde Krostitz
5. 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege vom 03.06.2010 (Elternbeitragsatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege) mit Beschlussfassung
6. Beschlussfassung zur Widmung von Gemeindestraßen in Krostitz und Niederrossig
7. Verkauf des Grundstücks Gemarkung Krostitz Flur 8 Flurstück 32/69 mit Beschlussfassung
8. Bauangelegenheiten mit Beschluss:
 - Bauantrag Umnutzung Verwaltungsgebäude zu einem Mehrfamilienhaus sowie Abriss und Ersatzneubau eines eingeschossigen Anbaus, Mutschlenaer Straße 5
 - Bauantrag Errichtung Dachterrasse, Turnerstraße 6
9. Informationen zum Baugeschehen 2012 in der Gemeinde Krostitz
10. Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Jesewitz an der B 87“ mit Beschluss
11. Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zum Antrag der Münchener Akten + Daten Vernichtung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Standort Hilchenbacher Straße 8 und 13 in Krostitz mit Beschlussfassung

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

gez. W. Frauendorf
Bürgermeister

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.04.2012 wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 30/2012

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krostitz

Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren Ortschaftsräte,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zu unserer nächsten öffentlichen Ortschaftsratssitzung des Ortschaftsrates Kletzen-Zschölkau möchte ich Sie recht herzlich einladen. Die Sitzung findet am

Donnerstag, den 07.06.2012, 19.00 Uhr,

im Vereinshaus Zschölkau statt.

Tagesordnung:

1. Begehung Ortslage Zschölkau, Stand Abwasseranlage
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bürgerfragestunde
4. Allg. Informationen zum Geschehen in der Ortschaft und in der Gemeinde/Ortsumgebung B 2

gez. Schramm
Ortschaftsratsvorsitzender

Sprechzeiten beim Bürgermeister

In der Zeit vom 29.05. bis 01.06.2012 finden wegen Urlaub keine Sprechstunden beim Bürgermeister statt.

Das Rathaus bleibt am Freitag, den 18. Mai 2012 für den Publikumsverkehr geschlossen.

gez. Frauendorf
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligungsbericht der Gemeinde Krostitz

Gemäß § 99 Sächsische Gemeindeordnung ist der Beteiligungsbericht für das Jahr 2011 der Gemeinde Krostitz erstellt worden.

Der Bericht informiert über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Krostitz an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, über deren wirtschaftliche Lage sowie die finanziellen Beziehungen zur Gemeinde Krostitz.

Der Gemeinderat wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.04.2012 über den vorgelegenen Beteiligungsbericht informiert.

Gemäß § 99 Absatz 3 SächsGemO liegt der Beteiligungsbericht der Gemeinde Krostitz für das Jahr 2011 in der Zeit vom **14. Mai 2012 bis einschließlich 24. Mai 2012** in der Gemeindeverwaltung / Kämmerei zu den Öffnungszeiten

| | |
|------|--|
| Mo. | 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr |
| Die. | 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Mit. | 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr |
| Do. | 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr |
| Fr. | 8.00 – 12.00 Uhr |

für jedermann zur Einsichtnahme aus.

gez. Frauendorf
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Krostitz vom 10.06.1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs.GVBl.S.55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl.S. 323,325) geändert worden, in Verbindung mit §22 und § 50 Abs. 1 Satz 1Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.Juli 2007 (SächsGVBl. S.321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15.Dezember 2010 (Sächs.GVBl.S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl.I.S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl.I.S. 1986,1990) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Krostitz mit Beschluss 16/2012 vom 29.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Wortlaut des § 1 Schutzgegenstand wird gestrichen

Artikel 2

§ 1 Schutzgegenstand wird neu eingefügt
(1) Der Schutz von Gehölzen erstreckt sich auf den

gesamten Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Alleen, einseitige Baumreihen oder andere Landschaftsbestandteile der Gemarkung Krostitz.

(2) Vom Schutz ausgenommen sind:

1. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl I S 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl.S.2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden. Auch für diese Gehölze trifft das generelle Rodungsverbot im Zeitraum 1. März – 30. September gemäß § 39(5) Nr. 2 BNatSchG zu.

2. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,

3. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG), Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind jeweils Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,

4. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken herangezogen werden,

(3) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 Sächs.NatSchG den Schutzzweck nach § 2 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Absatz 1 sicherstellen.

(4) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. Sächs.NatSchG zu entscheiden ist.

Artikel 3

Der Wortlaut des § 3 (1) Verbote wird gestrichen

Artikel

4

§ 3 (1) Verbote wird neu eingefügt

(1) Die Beseitigung der nach §1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

Artikel 5

§ 4 Zulässige Handlungen *wird ergänzt*

(1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

(2) Gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG sind diese Schnittmaßnahmen ganzjährig nur zulässig, wenn es sich ausschließlich um schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Bäume handelt – alle darüber hinaus gehenden Maßnahmen sind nur im Zeitraum 1.10. bis 28.2 des Folgejahres rechtlich statthaft.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krostitz, den 10.05.2012

Frauendorf
Bürgermeister

Information des Einwohnermeldeamtes

Sie haben gerade festgestellt, dass Ihr aktueller Personalausweis bereits abgelaufenen ist bzw. das Ablaufdatum unmittelbar bevorsteht. Das bedeutet: Sie sollten sich umgehend um einen neuen Ausweis kümmern.

Da der Personalausweis in Deutschland als Identitätsnachweis gilt, ist der Besitz eines gültigen Ausweises Pflicht, es sei denn, Sie besitzen einen gültigen Reisepass. Sollte Ihr Ausweis also ablaufen oder sogar schon abgelaufen sein, müssen Sie schnell einen neuen beantragen.

Bringen Sie zur Beantragung Ihres Ausweises Ihren alten Ausweis sowie ein biometrietaugliches Foto mit. Die Kosten für Ihren neuen Ausweis betragen derzeit 22,80 € für Personen bis 24 Jahren, ansonsten 28,80 €.